

Olaf Thomas Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen



Wann greift eine Mutter an?
Wenn es um Ihre Kinder geht!
Sei Wehrhaft

Bundesverfassungsgericht Karlsruhe
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

maledictus,
qui pervertit iudicium

Tel. 03741 185123
e-Post: hotel-adler-
rc@online.de

Unser Geschäftszeichen BVerfG-ANK 01/15 (BVerfG-ANK 01/13)	Datum 15.05.2015
--	---------------------

Betreff: Zweite Einlegung Bürgerklage

Zweite Einlegung der Bürgerklage

Auf Grund der Ablehnung der Bürgerklage zur ersten Einlegung vom 27.05.2013, bestätigter Eingang am BVerfG vom 28.05.2013, durch das Bundesverfassungsgericht, wird hiermit die Bürgerklage zum zweiten Mal eingelegt.
Der Bürgerklage treten per Erklärung Nebenkläger bei.
Die Nebenklage stützt sich auf § 395 STPO.

Zur ersten Einlegung wird sich auf eine Aussage VerfGH TgbNr. 1-6/05 des Herrn Regierungsamtsrat Rudolph vom Verfassungsgerichtshof Berlin bezogen.
Nach einer Rücksprache mit Herrn Rudolph, der inzwischen zum Regierungsoberamtsrat befördert wurde, wurde von diesem am 21.02.2014 mitgeteilt, daß diese Aussage im Zitat aus dem Zusammenhang gerissen wäre. Außerdem wäre das Tagebuchblatt inzwischen bereits gelöscht. Das aus dem Zusammenhang herausgerissene Zitat, das nach wie vor in der Bürgerklage verwendet wird, wird klar vom Artikel 139 Grundgesetz gedeckt. Des weiteren wurde aber um der Aussage dieses Zitats weiteren Halt zu geben die juristische

1



Gültigkeit des Vertrags zur abschließenden Regelung in Bezug auf Deutschland (BGBl. 1990 Teil II S. 1317ff) und des Einigungsvertrages (BGBl. 1990 II S. 889ff) untersucht. Diese Untersuchung führte zur Aufdeckung, daß beide Verträge juristisch nichtig sind und somit über die Erklärung der vier alliierten Mächte vom 2.10.1990 (BGBl. 1990 Teil II S. 1331), das aus dem Zusammenhang herausgerissene Zitat des Herrn Regierungsamtsrat Rudolph aus dem Jahr 2005 bestätigt wird.

So heißt es Auszugsweise in der Erklärung vom 2.10.1990 folgend: „...*erklären, daß die Wirksamkeit ihrer Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes mit Wirkung vom Zeitpunkt der Vereinigung Deutschlands bis zum Inkrafttreten des Vertrags über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland ausgesetzt wird.*“

Durch den Auszug aus der Erklärung vom 2.10.1990 und des nicht in Kraft getretenen **Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland** sowie des nicht in Kraft getretenen **Einigungsvertrags** ist klar zu ersehen, daß die Zitierung des Herrn Rudolph folgerichtig ist.

Zitat: „*daß ... „eine schriftliche Zustimmung durch die Alliierten Befreier des deutschen Volkes vorzulegen bzw. einzuholen, die Zulässigkeit zur Erhebung von Gerichtskosten zu klären, Rechtsverordnungen, Gesetze und Befehle für Berlin und Deutschland als Ganzes und den Deutschlandvertrag für nichtig zu erklären, liegt außerhalb der gesetzlichen Befugnis des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin“*

Beweisführung zur juristischen Nichtigkeit des Vertrags über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland und des Einigungsvertrags:

Mit der Erklärung der vier Alliierten Mächte , des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und durch die Provisorische Regierung der Französischen Republik,

vom 05.06.1945 wurde in Anbetracht der Niederlage Deutschlands die Übernahme der obersten Regierungsgewalt proklamiert.

Durch das Kontrollratsgesetz Nr. 1 vom 20.09.1945 wurde die Aufhebung von NS-Recht angeordnet, also das deutsche Zivil- und Strafrecht bereinigt in Kraft gesetzt.

Am 12.05.1949 wurde mit Genehmigungsschreiben der drei westalliierten Mächte die Ausarbeitung des Grundgesetzes bestätigt und dieses am 23.05.1949 mit der Veröffentlichung im BGBl. I in Kraft gesetzt. Die Bundesrepublik selbst wurde aber erst am 07.09.1949, der sog. „Tag 1“ (Gesetz 25 der amerikanischen Militärregierung vom 01.09.1949), auf der Grundlage des GG ins Leben gerufen.

Bis dato ist unwiderlegt das Fehlen jeglicher Staatsqualität der BRD bewiesen.

Aufgrund der Vorbehaltsrechte der drei alliierten Mächte (siehe Genehmigungsschreiben) wurde der Artikel 23 GG am 17.07.1990 aufgehoben, spätestens jedoch am 23.09.1990 durch Veröffentlichung des Einigungsvertragsgesetzes im BGBl. II S.885ff

Mit der Aufhebung des Artikel 23 GG (Geltungsbereich) ist die BRD juristisch untergegangen, damit der Rechtsstand vom 23.05.1949, also mit dem durch die alliierten Mächte bereinigtes deutsches Recht und Gesetz, eingetreten.



In dieser Ausführung ist erkennbar, daß eine Wiedervereinigung und die Weitergeltung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zu keiner Zeit juristisch möglich war.

Um es noch einmal kurz und klar zu unterlegen wird folgend ausgeführt:

Im Artikel 8 des Vertrags zur abschließenden Regelung in Bezug auf Deutschland (Zwei-Plus-Vier-Vertrag genannt) ist folgend ausgeführt

Artikel 8

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation oder Annahme, die so bald wie möglich herbeigeführt werden soll. Die Ratifikation erfolgt auf deutscher Seite durch das vereinte Deutschland. Dieser Vertrag gilt daher für das vereinte Deutschland.

Und weiter ist im Artikel 9 zu erfahren:

Artikel 9

Dieser Vertrag tritt für das vereinte Deutschland, die Französische Republik, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika am Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikations- oder Annahmeerkunde durch diese Staaten in Kraft.

Da aber die letzte Ratifikation der abschließenden Regelung in Bezug auf Deutschland durch die damalige Sowjetunion erst am 12.03.1991 stattfand, der Zwei-Plus-Vier-Vertrag also frühestens zu diesem Datum hätte in Kraft treten können, ist ein vereinigtes Deutschland, das auf der Grundlage des Einigungsvertrages, der am 03.10.1990 in Kraft treten sollte, juristisch nicht entstanden, somit konnte bis dato kein vereinigtes Deutschland entstehen, das diesen Zwei-Plus-Vier-Vertrag vermeintlich erst am 13.10.1990 ratifiziert hat.

Allein mit dem Ratifikationsdatum des vermeintlichen vereinigten Deutschlands, dem 13.10.1990, also zehn Tage nach dem vermeintlichen Inkrafttreten des Einigungsvertrags ist ein unheilbarer Widerspruch entstanden, denn der Einigungsvertrag hätte einer in Kraft stehenden abschließenden Regelung in Bezug auf Deutschland bedurft, da nur dieser im Artikel 1 eine klare Vorschrift zwecks eines vereinten Deutschlands erläßt.

Zitat Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 des 2+4 Vertrag: (1) Das vereinte Deutschland wird die Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und ganz Berlins umfassen. ...“

Selbst wenn man davon ausgeht, daß mit der Unterzeichnung des Vertrags und seiner Veröffentlichung im BGBl. der Vertrag in Kraft getreten wäre, obwohl hierbei wiederum zum Inkrafttreten die Ratifizierung durch die einzelnen Vertragsparteien als unbedingt notwendig gesehen wird (siehe Artikel 9), konnte dieser Vertrag in keiner Weise die Grundlage für das Inkrafttreten des Einigungsvertrags darstellen, da die Veröffentlichung erst am 13.10.1990 im BGBl. II Nr. 38 S. 1317 getätigt wurde.

Ein weiterer unheilbarer Widerspruch ist mit der Änderung des *VERFASSUNGSGESETZ ÜBER DIE BILDUNG VON LÄNDERN IN DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK* (Ländereinführungsgesetz) vom 22. Juli 1990 – GBl. DDR I Nr. 51 S. 955 entstanden, da dieses Gesetz im Einigungsvertrag Artikel 1 vorschreibend enthalten ist. Damit sind die Vorschriften des **Sachgebiet A - Staats- und Verfassungsrecht**



Abschnitt II des Einigungsvertrages juristisch nichtig, nicht zuletzt, da der Einigungsvertrag am 31.08.1990 verfaßt wurde, die Änderungen , die in dem Sachgebiet A - Staats- und Verfassungsrecht Abschnitt II aufgeführt sind, durch die Volkskammer durch das Verfassungsgesetz vom 13.09.1990 (GBl. I S. 1567), erst geändert wurden.

Im Zuge der obigen Beweisführung erklärt sich die zwingende Logik der Erklärung der Vier alliierten Mächte vom 02.10.1990 (BGBl. 1990 Teil II Seite 1331):

»Erklärung zur Aussetzung der Wirksamkeit der Vier-Mächte-Rechte und -Verantwortlichkeiten

Die Regierungen der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika,

vertreten durch ihre Außenminister, die am 1. Oktober 1990 in New York zusammengetroffen sind,

unter Berücksichtigung des am 12. September 1990 in Moskau unterzeichneten Vertrags über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland, der die Beendigung ihrer Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes festlegt,

erklären, daß die Wirksamkeit ihrer Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes mit Wirkung vom Zeitpunkt der Vereinigung Deutschlands bis zum Inkrafttreten des Vertrags über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland ausgesetzt wird.

Diese Erklärung zollten die Regierungen der BRD und DDR bereits in der Protokollerklärung zum Einigungsvertrag Achtung. Hier heißt es:

II. Protokollerklärung zum Vertrag

Beide Vertragsparteien sind sich einig, daß die Festlegungen des Vertrags unbeschadet der zum Zeitpunkt der

Unterzeichnung noch bestehenden Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Berlin und

Deutschland als Ganzes sowie der noch ausstehenden Ergebnisse der Gespräche über die äußeren Aspekte der

Herstellung der deutschen Einheit getroffen werden.

Diese Beweisführung wurde nach der ersten Einlegung der Bürgerklage am 28.05.2013 erstellt. Somit werden die in der Bürgerklage gestellten Forderungen zur Feststellung um so deutlicher notwendig und begründen die zweite Einlegung der Bürgerklage vor dem Bundesverfassungsgericht.



Bürgerklage

hiermit wird Bürgerklage auf abstrakte Normenkontrolle auf der Grundlage des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland Artikel 1, 19 Abs. 2 & 25 in Verbindung mit § 90 Abs. 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BGBl. 1951 I S. 243ff) in Verbindung mit dem Änderungsgesetzes des BVerfGG 21.07.1956 BGBl. S. 626ff) im Stand von 2014 eingelegt.

Die abstrakte Normenkontrolle soll die Vereinbarkeit innerdeutschen Rechts, hier das Grundgesetz insbesondere die 1990 neugefaßte Präambel desselbigen, mit dem überpositiven Recht, hier insbesondere den Menschenrechtspakten- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. II 1973 S. 1570ff) und Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. II 1973 S. 1533ff) aus dem Jahr 1966 (festgeschriebene Norm des Völkerrechts seit 1976) insbesondere dem in den jeweiligen Artikeln 1 festgehaltenen Selbstbestimmungsrecht der Völker feststellen.
(Textausschnitt:

Artikel 1

(1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.)

Es ist auf die Zulässigkeit der Nebenklage zu erkennen.

Die Nebenklage wird durch die Erklärung zum Beitritt zur Bürgerklage erhoben.

Die Nebenklage gründet auf die Vorschrift der Strafprozeßordnung § 395 in Verbindung mit dem " Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz

vor Gewalttaten und Nachstellungen vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513).

Unter der Beachtung der seit 2013 bestehenden Mitgliedschaft Deutschlands im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen wird beantragt festzustellen:

1. Wann hat der Akt stattgefunden, mit dem sich das Deutsche Volk mit seiner verfassungsgebenden Gewalt das Grundgesetz gegeben hat?

(Textausschnitt neue Präambel:

... hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.)

2. Wann fand dieser verfassungsgebende Akt statt und wo ist er festgehalten?

3. Wer oder was ist das gesamte Deutsche Volk, das in der neuen Fassung der Präambel angesprochen wird?

(Textausschnitt neue Präambel: *Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.*)

4. Welch ein Unterschied stellt das Deutsche Volk zum gesamten deutschen Volk dar?

5



5. Hat eine Präambel normative (setzende also gesetzliche) – bzw. deklaratorische (klar feststellende) Wirkung?

6. Wenn die in 5. genannte Wirkung nicht vorhanden ist, wo ist dann gesetzlich der Geltungsbereich des Grundgesetzes festgeschrieben?

Hier wird auf den im Artikel 124 und 125 GG hingewiesenen Geltungsbereich und auf die im Artikel 144 hingewiesenen Länder des Artikel 23 GG verwiesen.

7. In welcher Vorschrift außer den geringen Möglichkeiten, die im Artikel 29 GG und 118 GG festgehalten wurden, sind zur Selbstbestimmung des Volkes erforderlichen Volksentscheide und Volksbegehren festgehalten, um diese ausführen zu können?

8. Inwieweit sind die Artikel 79 (1), 120, 125, 130, 135 a & 139 mit der Souveränität des Deutschen Volkes vereinbar?

9. Wann wurde die Vorbereitung bzw. die Friedensregelung wie sie im Artikel 79 Abs. 1 GG festgehalten ist und für die Souveränität, somit Selbstbestimmung, des Deutschen Volkes unerlässlich ist, durchgeführt und festgeschrieben?

Diese Friedensregelung ist auch in der Erklärung vom 02.08.1945 der Dreimächtekonferenz unter Punkt VI für Deutschland festgehalten (Textausschnitt: *Der Präsident der USA und der britische Premierminister haben erklärt, daß sie den Vorschlag der Konferenz bei der bevorstehenden Friedensregelung unterstützen werden.*)

Erläuterung:

Das GG für die BRD wurde grundhaft durch den beauftragten Parlamentarischen Rat unter der Beachtung besatzungsrechtlicher Vorgaben geschaffen. Von den drei Westalliierten Besatzungsmächten mit Genehmigungsschreiben vom 12.05.1949 (Amtsblatt der Militärregierung Deutschlands, Britisches Kontrollgebiet, Nr. 35, Teil 2 B) bestätigt und am 23.05.1949 nach Zustimmung von mindestens 2/3 der Volksvertreter der deutschen Länder, in denen es zunächst gelten sollte, vom Parlamentarischen Rat durch Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt I in Kraft gesetzt.

Es ist also klar zu erkennen, daß das GG nicht vom Deutschen Volk sondern von deren Vertretern unter Beachtung besatzungsrechtlicher Vorschriften in Kraft gesetzt wurde. So ist erkennbar, daß es nicht eine freie und souveräne Entscheidung das GG für die BRD in Kraft zusetzen des Deutschen Volkes war.

In der neuen Präambel ist aber klar von der verfassungsgebenden Gewalt des Deutschen Volkes die Sprache, die letztendlich nur über Volksentscheide, Volksbefragungen und Volksbegehren ausgeführt werden könnte. Hierbei ist zu beachten, daß die Volksvertretungen seit spätestens 1956 in keiner Weise, hier insbesondere der Vorschrift des Artikels 38 GG in Beziehung auf eine unmittelbare Wahl dieser, den Vorschriften des



GG entsprechen, da die Volksvertreter, die von Parteien auf Listen mit der Zweitstimme gewählt werden, mittelbar in das Parlament einziehen.

Die staatliche Verwaltung auf dem Gebiet der westlichen Besatzungszonen, BRD genannt, wurde aber erst nach Vorgabe des **Gesetz 25** der amerikanischen Militärregierung vom 01.09.1949, am 07.09.1949, dem sogenannten „Tag 1“ in Kraft gesetzt.

Durch die Vereinigungsbestrebungen im Jahre 1989 der Deutschen in den westlichen und der sowjetischen Besatzungszone wurde am 03.10.1990 auf der Grundlage des Vertrages zur abschließenden Regelung in Bezug auf Deutschland (2+4 Vertrag) BGBl. Teil II S. 1317ff und des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 (BGBl. 1990 II S. 889ff) die Wiedervereinigung der vier Besatzungszonen eingeleitet.

In der Anlage 2 Protokoll des französischen Vorsitzenden vom 17.07.1990, Nr. 354 B - (2+4 Vertrag) wurde aber festgehalten, daß die Regierungen der vorhergehenden BRD und der DDR eine Friedensregelung nicht beabsichtigen, was aber für einen souveränen deutschen Staat Voraussetzung wäre.

Des weiteren wurde am 25. September 1990 „Das Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin“ der drei westlichen Besatzungsmächte, das durch Veröffentlichung im BGBl. II S.1274ff für die BRD verbindlich in Kraft trat, getätigt. Dieses Übereinkommen ist in unveränderter Form nochmals im BGBl. II 1994 S.40ff veröffentlicht.

Hier lautet es im Artikel 2 (Textausschnitt:

Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der alliierten Behörden in oder in Bezug auf Berlin oder aufgrund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.)

Und im Artikel 1 wird klar, daß die Bezeichnung „Alliierte Behörden“ als allererstes den Kontrollrat, also die Versammlung aller vier Besatzungsmächte benennt. Der Kontrollrat ist zwar seit dem Verlassen der Versammlung durch Marschall Sokolowskij am 20. März 1948 nicht mehr handlungsfähig, aber juristisch weiter beständig, somit sind die vier Besatzungsmächte weiterhin für Berlin und Deutschland als Ganzes verantwortlich. Mit einem Unterschied, daß die UdSSR durch den völkerrechtlichen Rechtsnachfolger, die Russische Föderation, abgelöst wurde.

Deshalb hat die Erklärung vom 02.10.1990 (BGBl. 1990 Teil II Seite 1331ff) weiter Bedeutung und die Vereinbarung vom 27./28.09.1990 (BGBl. 1990 II S. 1386ff) bestätigt dies, in der es lautet (Textausschnitt:

„4. a) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt, daß sie sämtliche angemessenen Maßnahmen ergreifen wird, um sicherzustellen, daß die weiterhin gültigen Bestimmungen des Überleitungsvertrags auf dem Gebiet der gegenwärtigen Deutschen Demokratischen Republik und in Berlin nicht umgangen werden.“

Daraus ist schlußzufolgern, daß aufgrund der von der BRD- und DDR-Regierung abgelehnten Friedensregelung, siehe, Anlage 2 Protokoll des französischen Vorsitzenden

7



vom 17.07.1990, 354 B, daß der Restkörper Deutschlands, Deutschland wird im SHAEF-Gesetz Nr. 52 Artikel 7 Abs. e folgend benannt: „*Deutschland*“ *bedeutet das Gebiet des Deutschen Reiches, wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat*“, der aus dem Gebiet der BRD und der DDR besteht, und beide nach wie vor keine Rechtsnachfolger des weiterhin bestehenden Staat Deutsches Reich sind, siehe Bundesverfassungsgerichtsurteil 2 BvF 1/73 vom 31.07.1973, zuletzt bearbeitet am 17.10.2014, hier insbesondere Orientierungssatz (1), kein souveräner Staat ist und somit die neue Präambel des GG aus dem Jahr 1990 keinerlei juristische Grundlage und Geltung hat.

Das oben ausgeführte wird durch die nach wie vor im GG festgeschriebenen Artikel 79(1), 120, 125, 130, 135 a & 139 bestätigt.

So teilte auch der Regierungsamtsrat Rudolph vom Berliner Verfassungsgerichtshof unter VerfGH TgbNr. 1-6/05 folgendes mit: „*daß ... „eine schriftliche Zustimmung durch die Alliierten Befreier des deutschen Volkes vorzulegen bzw. einzuholen, die Zulässigkeit zur Erhebung von Gerichtskosten zu klären, Rechtsverordnungen, Gesetze und Befehle für Berlin und Deutschland als Ganzes und den Deutschlandvertrag für nichtig zu erklären, liegt außerhalb der gesetzlichen Befugnis des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin*“

Der in der Mitteilung des Herrn Rudolph genannte Deutschlandvertrag wird von den Alliierten Behörden in der Vereinbarung vom 27./28.09.1990 im insbesondere durch den Zusatzvertrag „Überleitungsvertrag“ ebenfalls angesprochen und gehört zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten in der Fassung vom 23.10.1954 und ist im BGBl. II 1955 S. 301; 305ff festgehalten.

In Bezug auf die Mitteilung des Regierungsamtsrats Herrn Rudolph wäre zu klären inwieweit die Schlußklärung vom 02.08.1945 der Dreimächtekonferenz von Berlin (Potsdamer Abkommen), hier insbesondere der Absatz VI, in dem ebenfalls eine Friedensregelung mit Deutschland vorausgesetzt wurde, außer Kraft gesetzt ist.

Schlußklärung

Die Bürgerklage zur abstrakten Normenkontrolle soll die Vereinbarkeit der neuen Präambel des GG (aus dem Jahr 1990) mit Artikel 1 in Verbindung mit Artikel 19 Abs. 2 des Grundgesetzes für die BRD sowie der Artikel 1 Abs.1 der beiden Menschenrechtspakte, die für die BRD 1973 durch Veröffentlichung im BGBl. in Kraft getreten sind, klären.

Kann die Vereinbarkeit der Präambel mit den Vorschriften der Menschenrechtspakte und des Artikel 1 des Grundgesetzes für die BRD nicht aufgezeigt werden, somit kein Geltungsbereich für das Grundgesetz nachgewiesen werden, dieses damit juristisch nichtig sein, ist in der Folge durch das noch bestehende Bundesverfassungsgericht aufgrund der Unabhängigkeit seiner Richter eine Lösung dieses Konflikts herbeizuführen.

Für eine Lösung ist auf eine Einberufung durch tatsächlich unmittelbarer Wahl einer Nationalversammlung des Deutschen Volkes zu erkennen.



Zur Erstellung einer wirklich volksherrschaftlichen und souveränen Verfassung in Verbindung mit einer grundlegenden Friedensregelung für Berlin und Deutschland als Ganzes mit den Mitgliedern der Vereinten Nationen auszuarbeiten und vom Deutschen Volk durch Volksentscheid bestätigen zu lassen.

Des weiteren ist auf Gesetzgebungsverbot der derzeitigen beiden Gesetzesgebekammern, Bundestag und Bundesrat, zu erkennen. Hier insbesondere deswegen, da wie oben bereits angemerkt seit spätestens 1956 die Gesetzesgeber grundgesetzwidrig in ihre Stellungen gekommen sind und das von ihnen und für sie erarbeitete Parteiengesetz gegen den Gleichheitssatz Artikel 3 Abs. 1 GG und Artikel 14 Abs. 1 des Menschenrechtspakts über bürgerliche und politische Rechte verstößt. So lautet es z. B. im Parteiengesetz der BRD § 37 folgendermaßen: Nichtanwendbarkeit einer Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 54 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird bei Parteien nicht angewandt.

Olaf Thomas Opelt
Staatsrechtlicher Bürger der DDR
Reichs- und Staatsangehöriger
Mitglied im Bund Volk für Deutschland

Anhang (elektronischer Datenträger mit den Erklärungen der Nebenkläger)

Verteiler

per Einschreiben Rückschein:

- Bundesverfassungsgericht
- Botschaft der Russischen Föderation
- Botschaft der USA
- Botschaft von Großbritannien
- Botschaft der Republik Frankreich
- Botschaft der Volksrepublik China

Per E-Post

- weitere Botschaften des Sicherheitsrates der UN in Berlin
- Deutschlandverteiler

